

Stadt Bad Camberg

Bebauungsplan „Waldspielplatz“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 23.02.2026



Bearbeitung:
Dr. Patrick Masius
Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1.	Untersuchungsgegenstand	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	5
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	6
2.1.	Vorhaben	6
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	7
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	8
3	Abschichtung	11
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	11
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	12
4	Datengrundlage und Methoden.....	13
4.1.	Methodik zur Bewertung des Potentials für Brutvögel	13
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	14
5.1.	Avifauna.....	14
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	15
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	16
6	Maßnahmenübersicht.....	21
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	21
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	21
6.3.	Kompensationsmaßnahmen.....	21
6.4.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	21
7	Fazit	22
8	Literatur	23
9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen.....	25
9.1.	Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>).....	25
9.2.	Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	28
9.3.	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	31

9.4.	Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	34
9.5.	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	38
9.6.	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	41
9.7.	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	44
9.8.	Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	47
9.9.	Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)	50

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	12
Tabelle 2: Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds	13
Tabelle 3: Artenliste der potentiell im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommenden Vögel (Potentialanalyse)	14
Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten, die potentiell im Plangebiet vorkommen.	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes, östlich von Bad Camberg (Quelle: Datengrundlagen: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation und © GeoBasis-DE / BKG 2022).	6
Abbildung 2: Schutzgebiete und -objekte Biotope im Plangebiet (rot umgrenzt) und seiner Umgebung: Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe (lila und rosa), FFH-Gebiete (grün) (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 29.06.2025).	7
Abbildung 3 Laub- und einzelne Nadelbäume umgeben den Waldspielplatz (Foto: IBU 15.05.2025).	8
Abbildung 4: Schlagflur südlich des Plangebiets, im Hintergrund befindet sich der Pionierwald aus jungen Birken, Eschen und Traubenkirschen (IBU, 2025)	9
Abbildung 5: Der Baumbestand in der Umgebung wird von einem etwa 150-jährigen Buchenbestand geprägt (Foto: IBU 15.05.2025).	9
Abbildung 6: In dem umgebenden Baumbestand wurden vier Baumhöhlen erfasst. Diese kleinere Spechthöhle kann Mittel- oder Buntspecht aber auch Meisen als Brutplatz dienen (Foto: IBU 15.05.2025).	10
Abbildung 7: In einer starken Buche liegt 40 m vom Waldspielplatz entfernt, ein Rotmilanhorst (Foto: IBU 27.03.2025).	10
Abbildung 8 Das Rotmilanmännchen wacht über den Horst vom Nachbarbaum aus (Foto: IBU 15.05.2025).	19

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie – eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

¹⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Die Stadt Bad Camberg plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Waldspielplatz“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage für die im derzeitigen Außenbereich liegenden Nutzungsbereiche geschaffen. Der räumliche Geltungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 0,55 ha umfasst Teile des Flurstücks 4/1 der Flur 38 und das Flurstück 23 der Flur 48 in der Gemarkung Bad Camberg. Südlich des Waldspielplatzes verläuft die Landesstraße L3031, die bei Waldems zur B275 führt. Der Waldspielplatz befindet sich in rd. 2 km östlicher Entfernung zur Kernstadt Bad Camberg und liegt im Randbereich eines großräumigen Waldgebiets.

Das Vorhaben sieht die Neu- und Wiedererrichtung verschiedener Spielgeräte vor. Derzeit befinden sich entlang der Randbereiche des Waldspielplatzes einige Infotafeln, als Lehrpfad zu den Themenbereichen Wald, Flora und Fauna. Im Zuge der Neukonzeptionierung der Fläche sind keine Baumfällungen und ein geringer Eingriff in das Gelände vorgesehen. Dabei wird auch auf die Weggestaltung verzichtet.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung von PKW-Stellflächen auf dem 2.500 m² großen städtischen Flurstück 23 der Flur 48 in der Gemarkung Camberg vorgesehen

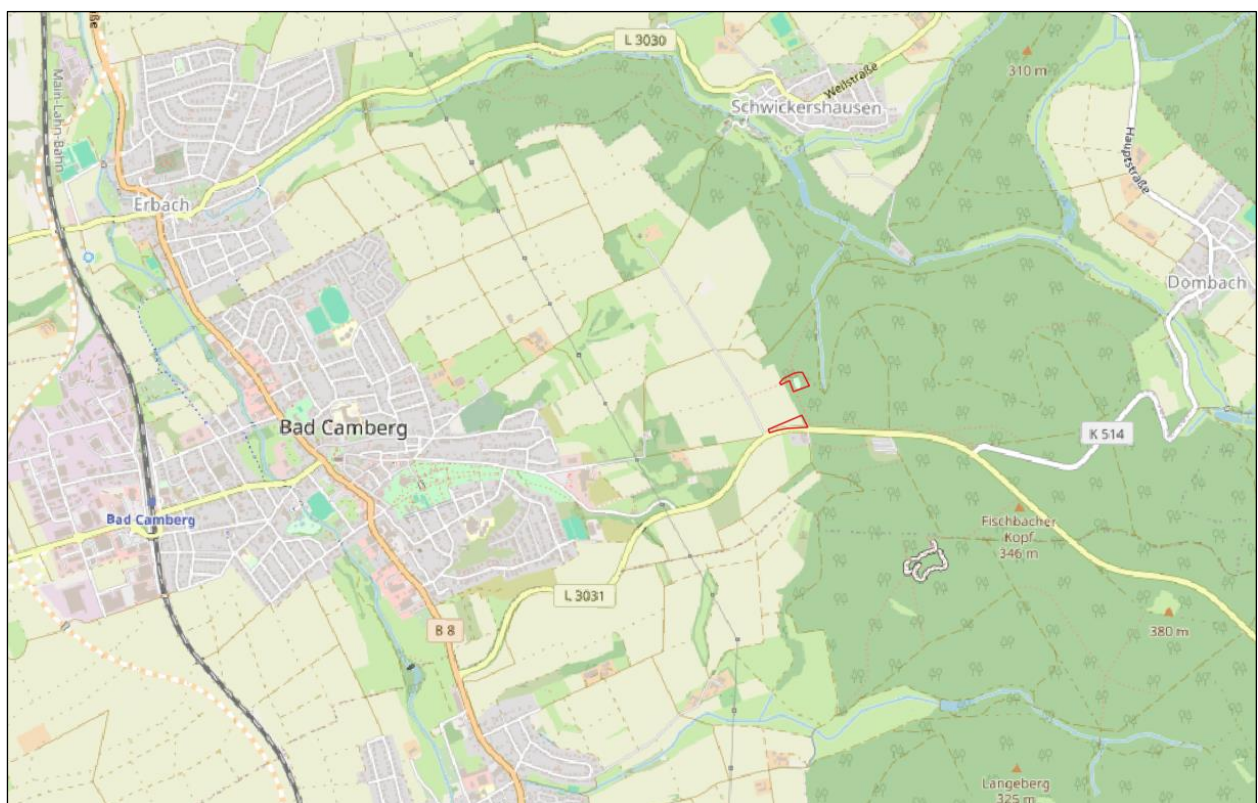


Abbildung 1: Lage des Plangebietes, östlich von Bad Camberg (Quelle: Datengrundlagen: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation und © GeoBasis-DE / BKG 2022).

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Dombachtal“ (Nr. 5716-308) beginnt rund 600 m nordöstlich des Plangebiets. Das FFH-Gebiet ist ein in Längsrichtung offenes Waldwiesental mit einem naturnahen Mittelgebirgsbach und weist verschiedene FFH-Lebensraumtypen auf. Die beschriebenen Erhaltungsziele sind unter Anderem, die Erhaltung der Gewässerqualität und der natürlichen Fließgewässer-Dynamik sowie die Erhaltung des Offenlandcharakters mit artenreichen Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen, mit Beständen des Gr. Wiesenknopfs. Nachgewiesene Arten des FFH-Anhangs II sind Groppe, Bechsteinfledermaus und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Aufgrund der Distanz zum PG kann eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Feldflur bei Limburg“ (Nr. 5614-401), befindet sich mehr als 11 km vom Eingriffsbereich entfernt. Aufgrund der Distanz zum PG kann eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden.

Im näheren Umfeld des PG befinden sich nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Ca. 100 m nordöstlich befindet sich das Biotop „Quellbach östlich Bad Camberg“ (Biotop Nr. 789). Ca. 700 m westlich befindet sich ein geschützter Streuobstbestand „Streuobst-Gehölz-Komplex östlich Bad Camberg“. Eine Beeinträchtigung der genannten gesetzlich geschützten Biotope kann aufgrund der Entfernungen zum Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

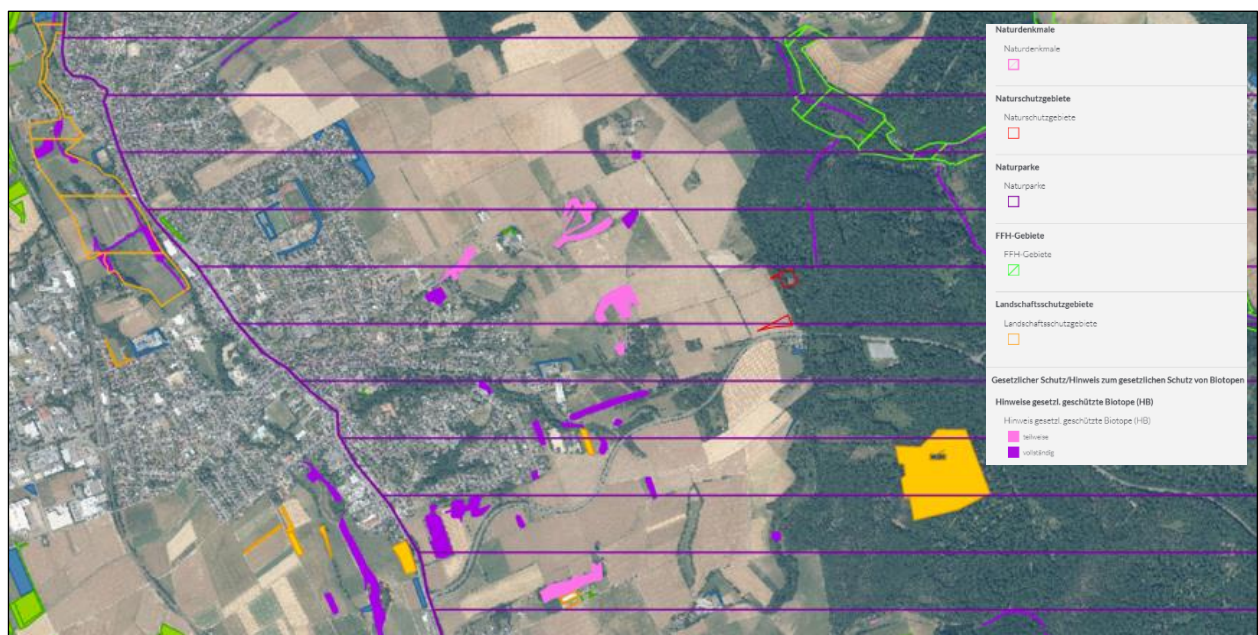


Abbildung 2: Schutzgebiete und -objekte Biotope im Plangebiet (rot umgrenzt) und seiner Umgebung: Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe (lila und rosa), FFH-Gebiete (grün) (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 23.02.26).

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet befindet sich in Waldrandlage eines weitreichenden Waldgebiets östlich von Bad Camberg. Die Waldlichtung mit Nutzung als Waldspielplatz bildet das zentrale Element des Plangebiets (Abb. 3). Die Vegetation der Lichtung bildet eine strukturarme Grünanlage, die geprägt ist von regelmäßiger Rasenpflege. Umgeben ist die Waldlichtung von einem dichten Heckengürtel, der in einen gut ausgebildeten Baumbestand mit über 100-jährigen Buchen übergeht. Die Krautschicht des bodensauren Buchenwalds (*Luzulo-Fagetum*) wird unter anderem von Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*) und Weißer Hainsimse (*Luzula luzuloides*) geprägt. Westlich angrenzend an die Waldlichtung bilden Saumgehölze den Übergang zur freien Feldflur in Richtung der Ortsrandlage von Bad Camberg. Südlich der Waldlichtung grenzt ein Pionierwald aus jungen Birken, Eschen und Traubenkirschen an eine kleinräumige Schlagflur in einem frühen Sukzessionsstadium.

Die strukturreiche Schlagflur ist geprägt von liegendem Totholz und Aufwuchs nitrophiler Arten. Aus pflanzensoziologischer Sicht liegt eine nitrophile Saumgesellschaft *Galio-Urticetea dioicae* vor mit Kennarten wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*). Zudem treten im Unterwuchs vereinzelt Scheinerdbeere (*Potentilla indica*) und kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) hervor (Abb. 4). Im Norden grenzt das Plangebiet an einen geschotterten Waldweg, der sowohl als Zufahrt zum Waldspielplatz als auch zum weiterführenden Waldgebiet genutzt wird. Im Süden ist die Inanspruchnahme einer Ackerfläche geplant zur Errichtung von PKW-Stellplatzflächen. Neue Wegebefestigungen sind im Plangebiet nicht vorgesehen.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine geschützten Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften.



Abbildung 3 Laub- und einzelne Nadelbäume umgeben den Waldspielplatz (Foto: IBU 15.05.2025).



Abbildung 4: Schlagflur südlich des Plangebiets, im Hintergrund befindet sich der Pionierwald aus jungen Birken, Eschen und Traubenkirschen (IBU, 2025)



Abbildung 5: Der Baumbestand in der Umgebung wird von einem etwa 150-jährigen Buchenbestand geprägt (Foto: IBU 15.05.2025).



Abbildung 6: In dem umgebenden Baumbestand wurden vier Baumhöhlen erfasst. Diese kleinere Spechthöhle kann Mittel- oder Buntspecht aber auch Meisen als Brutplatz dienen (Foto: IBU 15.05.2025).



Abbildung 7: In einer starken Buche liegt 40 m vom Waldspielplatz entfernt, ein Rotmilanhorst (Foto: IBU 27.03.2025).

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten.

Außerdem sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Hier sind vor allem visuelle und akustische Störungen durch den Spielplatzbetrieb zu nennen.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere (außer Fledermäuse): Aufgrund der Habitatbedingungen kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet und seiner Umgebung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Siebenschläfer (*Glis glis*). Gleichwohl wird aufgrund ausbleibender Gehölzentnahme und Bauarbeiten im Winter keine Gefährdung für diese Arten von dem Vorhaben ausgehen. Nächtliche Störungen (Licht, Lärm) werden durch Maßnahme (V04) unterbunden. Auch eine Habitatverschlechterung ist nicht zu erwarten.

Fledermäuse: Das Plangebiet und seine Umgebung weisen sowohl Nahrungshabitate, als auch potentielle Quartierstandorte auf. Es ist davon auszugehen, dass die Gehölze mit Baumhöhlen Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse darstellen. Diese sind potentiell als Winter-, Tages- und Zwischenquartiere geeignet. Auch sind Fortpflanzungsstätten zu erwarten.

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann dennoch ausgeschlossen werden, da weder Gehölze entfernt werden noch nächtliche Störungen (Lärm, Licht) im Zuge des Vorhabens generiert werden (V04).

Reptilien: Das Plangebiet weist keine Strukturen auf, die für planungsrelevante Reptilien, wie Zauneidechse oder Schlingnatter essentiell sind. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

Amphibien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Amphibien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Aufgrund der Habitatstrukturen kann ein Vorkommen oder eine Betroffenheit seltener oder geschützter Arten ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten kann aufgrund der Artausstattung und Lage des Plangebiets ausgeschlossen werden. Insbesondere ein Vorkommen der streng geschützten Tagfalter-Arten der Gattung *Maculinea* kann wegen des Fehlens der Wirtspflanze *Sanguisorba officinalis* sicher ausgeschlossen werden.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Plangebiets wurde weder liegendes noch stehendes Totholz gefunden. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschröter ist daher auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind keine geschützten Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden sich im weiteren Umfeld des Plangebiets.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Aufgrund der Ortsrandlage des Untersuchungsgebietes und der vorhandenen Strukturen ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten des Waldrandes und der gehölzdurchwachsenen Kulturlandschaft zu rechnen.

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung werden betriebsbedingte Störwirkungen für dieses Vorhaben als gering eingestuft.

Tabelle 1 Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	Flächenverlust
	Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 **Datengrundlage und Methoden**

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2024). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Die artenschutzrechtliche Bewertung der Avifauna erfolgt als Potentialanalyse auf Grundlage der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen. Leider zeigt sich seit Jahren eine zunehmende Diskrepanz zwischen den strukturellen Voraussetzungen in einem Lebensraum und seiner tatsächlichen Artausstattung. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Vogelwelt, die durch überörtliche Einflüsse, vor allem den Rückgang der Nahrungsgrundlagen, erhebliche Rückgänge in Arten- und Individuenzahl erdulden muss. Da für die artenschutzrechtliche Beurteilung eines Vorhabens aber nicht das Potenzial, sondern die tatsächlichen Vorkommen in einem Gebiet ausschlaggebend sind, ermöglichen Potenzialanalysen nur eine grobe Voreinschätzung – die einem „worst case“ allerdings oft näherkommt als der Realität.

Tabelle 2: Erfassungsdaten der Begehungen des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke (bft) und -richtung	Tätigkeit	Bearbeitung
27.03.2025	10:30	12:30	10	sonnig	S, 1-2	Horstkartierung und Baumhöhlenkartierung	Dr. Patrick Masius
15.05.2025	15:30	17:30	19	sonnig	SW, 3	Biotopkartierung	Melanie Schüler (M.Sc.)

4.1. Methodik zur Bewertung des Potentials für Brutvögel

Die artenschutzrechtliche Bewertung der Avifauna erfolgt als Potentialanalyse sowie auf Grundlage der im Gebiet vorhandenen Baumhöhlen und Horststandorte. Hierfür wurde im Frühjahr 2025 eine Begehung des Waldspielplatzes und seiner Umgebung durchgeführt.

Dabei wurden in der unbelaubten Zeit mit dem Fernglas alle potentiell geeigneten Bäume auf Höhlen und Horste hin kontrolliert. Diese wurden dann mit GPS-Gerät aufgenommen.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna

Insgesamt wird im Untersuchungsgebiet von 31 Vogelarten ausgegangen. Dabei handelt es sich um typische Waldarten, insbesondere Singvögel.

Die Baumhöhlenkartierung ergab vier Baumhöhlen im Umfeld des Waldspielplatzes. Diese eignen sich mit Durchmesser des Höhleneingangs zwischen 3 und 6 cm als Brutstätten für kleinere bis mittlere Höhlenbrüter, wie Meisen, Stare, Schnäpper sowie Bunt- und Mittelspecht.

Auf Basis der Höhlenkartierung kann ein Vorkommen von Schwarzspecht und Hohltaube sowie Waldkauz ausgeschlossen werden, da keine großen Baumhöhlen vorhanden waren.

Da im Zuge des Vorhabens keine Gehölze entnommen werden, gehen auch keine Brutstätten von Frei- oder Höhlenbrütern verloren. Einzig die Gelege von Bodenbrütern sind in der Brutzeit durch Bauarbeiten gefährdet. Daher ist eine Bauzeitenregelung (V01) vorzusehen, d.h. Arbeiten müssen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Die Horstkartierung erbrachte den Nachweis eines Horstes. Bei dem Horst handelt es sich um einen Rotmilanhorst in einer Buche. Der Bruthöhendurchmesser des Stammes beträgt 110 cm. Der Horst liegt in 20 m Höhe und hat einen Durchmesser von circa 55 cm. Die Entfernung zwischen Horst und Waldspielplatz beträgt 40 m. Der Horst am 27.03.2025 war vom Rotmilan besetzt. Weitere Greifvogelhorste existieren im Umfeld nicht, weshalb ein Vorkommen anderer Greifvogelarten ausgeschlossen werden kann.

Durch die Bauzeitenregelung (V01) werden anlagebedingte Störungen nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Diese wären insbesondere für den Rotmilan problematisch.

Tabelle 3: Artenliste der potentiell im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommenden Vögel (Potentialanalyse)

Art	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		St	§	HE	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	B	-	-	FV
Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>	b	B	-	-	FV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	B	-	-	FV
Buntspecht*	<i>Dendrocopos major</i>	b	B	-	-	FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b	B	-	-	FV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	B	-	-	U1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	B	--	-	FV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	B	-	-	FV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	B	-	-	U1
Grünspecht*	<i>Picus viridis</i>	s	B	-	-	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	B	-	-	U1
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	b	B	-	-	U1
Kleiber*	<i>Sitta europaea</i>	b	B	-	-	FV
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	b	B	-	-	FV
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	b	B	-	-	FV
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	s	V	-	-	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	B	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	b	B	-	-	FV

Art	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		St	§	HE	D	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	B	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	B	-	-	FV
Rotmilan*	<i>Milvus milvus</i>	s	A	V	-	U1
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	b	B	-	-	FV
Singdrossel*	<i>Turdus philomelos</i>	b	B	-	-	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	B	V	3	U1
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	b	B	-	-	FV
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	b	B	-	3	FV
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	b	B	-	-	FV
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	b	B	3	-	U2
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	b	B	3	-	U2
Wintergoldhähnchen*	<i>Regulus regulus</i>	b	B	-	-	U1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	B	-	-	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	B	-	-	FV

Legende

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste	Artenschutz	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ)	
b: Brutverdacht	zu prüfende Arten im Sinne HMUKLV (2015) ²	D: Deutschland (2020) ³	St: Schutzstatus	FV	günstig
B: Brutnachweis		HE: Hessen (2023) ⁴	b: besonders geschützt	U1	Ungünstig bis unzureichend
Bz: Brutzeitnachweis		0: ausgestorben	s: streng geschützt	U2	Unzureichend bis schlecht
N: Nahrungsgast		1: vom Aussterben bedroht	§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL	GF	Gefangenschaftsflüchtling
D: Durchzügler		2: stark gefährdet		Aufnahme:	

*Arten, die bei der Horst- und Baumhöhlenkontrolle am 27.3.25 aufgenommen wurden.

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

2) HMUKLV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung vom Dezember 2015. Wiesbaden, 154 S.

3) DRV (Hrsg.; 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 75: 12-112.

4) HLNUG (Hrsg.; 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Wiesbaden.

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand landesweit als günstig bewertet wird bzw. die unter den Status der Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, erfolgt daher eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung.

Um eine Beeinträchtigung der Freibrüter im Plangebiet zu vermeiden, sind die notwendigen Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden (V 01). Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten, die potentiell im Plangebiet vorkommen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Freibrüter der Waldgebiete					
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				Er werden keine Gehölze entnommen. Im Zuge des Vorhabens gehen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Freibrütern verloren.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>				
Amsel	<i>Turdus merula</i>				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter der Waldgebiete					
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				Es werden keine Gehölze entnommen. Im Zuge des Vorhabens gehen somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Höhlen- und Nischenbrütern verloren.
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>				
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>				
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Bodenbrüter					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				Da Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest anlegen, kann unter Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung (V01) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2024) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Fitis, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Rotmilan, Star, Waldlaubsänger, Weidenmeise und Wintergoldhähnchen ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet angenommen wird (siehe auch: Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Fitis

Der Fitis besiedelt sowohl trockene wie auch feuchte Wälder. Da er auf eine ausgeprägte Strauchschicht zur Anlage seines Nestes angewiesen ist, findet er sich hauptsächlich in Wäldern mit einem lichten Baumbestand. Hochwälder besiedelt die Art nur bei ausreichend großen Lichtungen mit entsprechendem Bewuchs. Bevorzugt werden Wälder mit niedriger Bestandshöhe (Glutz von Blotzheim 2001). Das Nest wird direkt am Boden in dichter Vegetation angelegt. Die Art ernährt sich von kleinen Insekten, sowie Spinnen, die von Blättern gepickt oder im freien Flug erbeutet werden. Als Langstreckenzieher verbringt die Art den Winter in Afrika südlich der Sahara. In den letzten 24 Jahren verzeichnete die Art einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (Kreuziger et al. 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält. Laut HGON (2010) wird der Bestand in Hessen derzeit auf rund 52.000 – 65.000 Reviere geschätzt.

Unter Berücksichtigung eines Bauverbots in der Brutzeit (V01) sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte für diese Art zu erwarten.

Grünfink

Der Grünfink besiedelt ein breites Spektrum an halboffenen Habitaten, solange ein ausreichendes Angebot an Gehölzen vorhanden ist. Dabei besiedelt die Art sowohl lichte Wälder, Parks, Städte und die Agrarlandschaft und ist somit fast flächendeckend vertreten. Lediglich geschlossene Wälder werden gemieden. Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen, angelegt. Dabei kann solitär, sowie in kleineren Kolonien gebrütet werden. Die Art gilt als Standvogel bzw. Teilzieher und ist das ganze Jahr über in Hessen anzutreffen.

Grünfinken ernähren sich fast ausschließlich von Sämereien und Pflanzen. Auch die Jungtiere werden nur über einen kurzen Zeitraum mit Insekten gefüttert und erhalten sonst pflanzliche Kost. Der Bestand wird laut dem Brutvogelatlas der HGON auf 158.000- 195.000 Reviere geschätzt. Die Art gilt zwar als einer der häufigsten Vertreter der Vögel in Städten und Dörfern, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (Kreuziger et al. 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

Grünfinken sind wenig störungsempfindlich und Brutstätten von dem Eingriff nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Heckenbraunelle

Die Heckenbraunelle besiedelt ein weites Spektrum an Wäldern mit hohem Anteil an Unterwuchs, ist aber auch in dichten Feldgehölzen, jungen Gehölzkulturen und im Siedlungsbereich anzutreffen.

Das Nest wird in Gehölzen, bevorzugt in Koniferen aber auch im Gebüsch in niedriger Höhe angelegt. Die Art ist in Hessen Teil- bzw. Kurzstreckenzieher. Die Heckenbraunelle ernährt sich hauptsächlich von kleinen Wirbellosen und zu kleinerem Anteil auch von pflanzlicher Kost. Der Bestand wird laut dem Brutvogelatlas der HGON auf 110.000- 148.000 Reviere geschätzt. Die Art gilt zwar als häufig, verzeichnete allerdings in den letzten 24 Jahren einen Bestandsrückgang von über 20 %, weshalb die Art in der Roten Liste der Brutvögel Hessens (Kreuziger et al. 2023) einen ungünstigen Erhaltungszustand erhält.

Heckenbraunellen sind wenig störungsempfindlich und Brutstätten von dem Eingriff nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Kernbeißer

Der Kernbeißer wird in manchen Gegenden als „Finkenkönig“ bezeichnet, da er als größte und kräftigste Finkenart zählt. Mit seinem mächtigen Schnabel ist es ihm möglich selbst größere Obstkerne zu knacken. Der Lebensraum des Kernbeißers ist durch lichte Laubwälder und Waldränder geprägt. Er bevorzugt Eichen-Hainbuchenwälder und Kiefern-mischwälder, da er als Samenfresser die Samen der Hainbuche bevorzugt. Besonders hohe Dichten erreicht der Kernbeißer in Niederungen mit bis zu 3 Revieren pro 10 Hektar. Auch in waldartigen Parks kann eine Dichte von 10 Revieren pro 10 Hektar auftreten. Ansonsten zählt der Kernbeißer eher zu den selteneren Gästen. Als überwiegender Teilzieher kann der Kernbeißer in Deutschland auch im Winter angetroffen werden. Durch seine versteckte Lebensweise und den unauffälligen Gesang ist es schwierig, genaue Bestände zu erfassen. Reviere werden kaum verteidigt. Laut HGON (2010) gelten die Bestände seit den 1990er Jahren als rückläufig. Es liegt die Vermutung nahe, dass der Rückgang des Kernbeißers mit der veränderten forstwirtschaftlichen Nutzung einhergeht, da immer weniger Hainbuchen angepflanzt werden. Der derzeitige Bestand wird hessenweit auf 25.000 bis 47.000 Reviere geschätzt.

Kernbeißer sind wenig störungsempfindlich und Brutstätten von dem Eingriff nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Rotmilan

Der Rotmilan bevorzugt eine reich strukturierte Landschaft, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert ist. Selten hält er sich in größeren, geschlossenen Waldgebieten auf. Die Nähe zu Gewässern spielt, im Gegensatz zum Schwarzmilan, eine eher untergeordnete Rolle.

Nahrungshabitate sind hauptsächlich offene Feldfluren, Grünland- und Ackergebiete, aber auch gewässernahe Bereiche, Mülldeponien oder Ortsränder. Er erbeutet dabei kleine Vögel oder Säugetiere. Anders als der Schwarzmilan nimmt er deutlich weniger Aas auf. Als Baumbrüter legt der Rotmilan sein Nest in Waldränder mit lichten Altholzbeständen, in Feldgehölzen oder Baumreihen an. Das Nest befindet sich meist in direkter Nähe zu großräumigen Ackergebieten. Als Kurzstreckenzieher überwintert der Rotmilan vorwiegend in Spanien, gilt in Deutschland jedoch als Sommervogel. Hessen beherbergt gut 10 % des deutschen und 5 % des europäischen Brutbestandes. Dabei ist es möglich, dass hessische Regionen wie z.B. der Vogelsberg, die Rhön und Teile Nordhessens eine Dichte von mehr als zehn Paaren auf 100 Quadratkilometer aufweisen. Die Bestände des Rotmilans erholten sich in Hessen Anfang der 1990er Jahre durch die Unterschutzstellung des Vogels. Jedoch ist ein deutlicher Rückgang in den Winterquartieren mit Verlusten von mehr als 50 % zu verzeichnen. Dieser Rückgang liegt insbesondere an der illegalen Bejagung in den Winterquartieren und den häufigen Schließungen von großen Mülldeponien und Schindanger in Spanien. Laut HGON (2010) sind die Voraussetzungen für einen artserhaltenden Bruterfolg derzeit ungünstig. Der Bruterfolg und die Siedlungsdichte des Rotmilans hängen in großem Maße vom vorhandenen Grünlandanteil ab, wobei dieser stetig schwindet. In Hessen sind rund 1.000 bis 1.300 Reviere verzeichnet.

Rotmilanhorste und ihre Horstbäume stehen in Hessen laut HeNatG unter besonderem Schutz. Zur Brutzeit ist eine Annäherung auf weniger als 300 m untersagt. Die Veränderung des Charakters des Lebensraums im Umkreis von 100 Metern um den Horststandort ist ebenfalls untersagt. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art wird mit 300 m angegeben (Bernotat & Dierschke 2021).

Im vorliegenden Fall besteht allerdings eine Störungsvorbelastung, die sich voraussichtlich nicht deutlich von der Situation nach der Umsetzung unterscheidet: Der Horst befindet sich 30 m Luftlinie von einem viel begangenen Wanderweg und in 40 m vom Waldspielplatz entfernt. Der Waldspielplatz bietet aktuell hauptsächlich Picknick- und Informationsmöglichkeiten. Kinder haben aber bereits Tipis aus Holz gebaut und nutzen den Platz auch ohne

Spielgeräte. Zum Beispiel eignet er sich hervorragend zum Fußball- oder Fangenspielen. Die Rotmilane tolerieren diese Störungsbelastung.

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erhebliche Mehrbelastung im Bereich des Rotmilanhorstes darstellt. Es handelt sich hier um ein bereits stark durch Störungen aller Art vorbelastetes Gebiet. Die hier brütenden Vögel sind eine Frequentierung durch Menschen gewöhnt. Die Waldrandbereiche werden mit Sitzbänken bereits jetzt von zahlreichen Menschen genutzt und auch von spielenden Kindern.

Die Installation einer Beleuchtung ist zu untersagen und die Nachtruhe damit zu gewährleisten (Vermeidungsmaßnahme V2).

Um die langfristige Wirkung des Vorhabens bewerten zu können, wird außerdem ein Monitoring des Brutgeschehens des Rotmilans empfohlen, um bei Bedarf kurzfristig reagieren zu können (Vermeidungsmaßnahme V3).

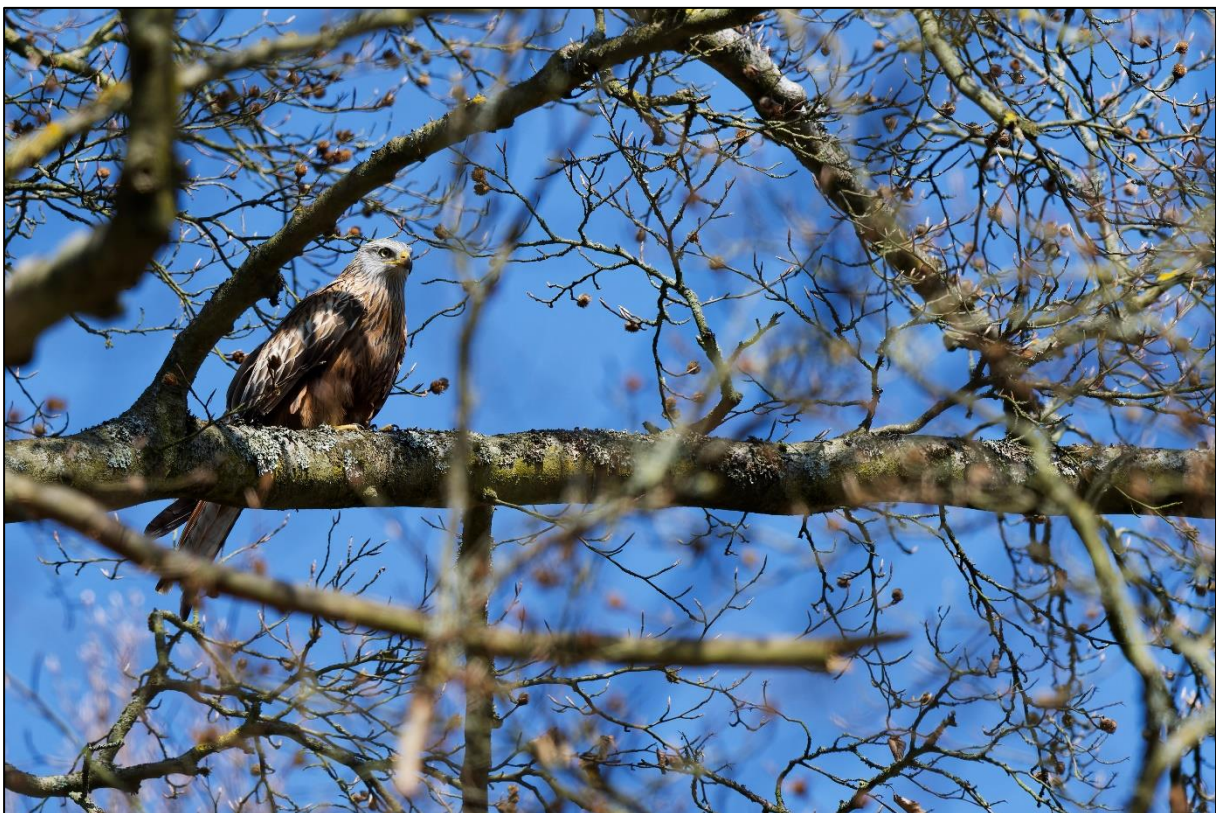


Abbildung 8 Das Rotmilanmännchen wacht über den Horst vom Nachbarbaum aus (Foto: IBU 15.05.2025).

Star

Der Star kommt vorzugsweise an Randlagen von Wäldern, auf Streuobstwiesen und in breitem Spektrum von Stadthabitaten vor. Entscheidend ist ein geeignetes Angebot von Baumhöhlen oder Gebäuden als Brutplatz. Auch Nistkästen, Höhlen und Spalten an Gebäuden werden als Niststätte genutzt. Die Brut findet mitunter in Kolonien statt. Zur Nahrungssuche nutzt die Art kurzrasige Grünflächen wo die Tiere oft in Trupps nach Wirbellosen und Larven in der obersten Bodenschicht suchen. Die Art gilt als Teil- und Kurzstreckenzieher aber überwintert mittlerweile auch regelmäßig in Hessen.

Die Revieranzahl in Hessen wird derzeit nach dem Brutvogelatlas der HGON (2010) auf etwa 186.000 - 243.000 geschätzt. Die Art findet potentiell geeignete Brutstätten in Nischen, Höhlen und Spalten der Bestandsgebäude.

Stare sind wenig störungsempfindlich und Brutstätten von dem Eingriff nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Waldlaubsänger

Der Waldlaubsänger bewohnt ältere Hoch- und Niederwälder mit geschlossenem Kronendach und wenig Krautvegetation. Er kommt vor allem in Naturwäldern oder in naturnahen Wirtschaftswäldern mit Stiel- und Traubeneichen sowie Rot- und Hainbuchen vor. In höheren Lagen bevorzugt er Rotbuchenbestände, wobei im Wirtschaftswald auch in Nadelbeständen einzelnstehende Laubbäume besiedelt werden. In Siedlungen findet man ihn in parkartigen Anlagen. Die Reviere des Waldlaubsängers konzentrieren sich entlang von Taleinschnitten und Geländestufen.

Als Bodenbrüter legt er sein offenförmiges Nest unter altes Gras, zwischen Wurzeln, in die Laubstreu oder zwischen Sträuchern an. Als Langstreckenzieher verbringt er die Wintermonate in Afrika. Sein Bestand wird mit 20.000 bis 30.000 Revieren angegeben (HGON 2010). Die Vogelart weist starke natürliche Bestandsschwankungen auf, da die Waldlaubsänger nicht ortstreu sind und bei hohem Druck durch Fressfeinde (auch Mäuse) ausweicht. Insgesamt hat sich der hessische Brutbestand aber in Folge von veränderter Waldbewirtschaftung sowie Verlusten während Zug und Überwinterung von 1980 bis 2005 etwa halbiert.

Unter Berücksichtigung eines Bauverbots in der Brutzeit (V01) sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte für diese Art zu erwarten.

Fazit Avifauna (unter Beachtung der Prüfbögen in Kap. 9)

Unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung (V01) und besonderer Maßnahmen für den Rotmilan (V02, V03) ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Avifauna auszuschließen.

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	Bauzeitenbeschränkung Die Bauarbeiten müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Eine Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde ist nur im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
V 02	Vermeidung von Lichtemissionen und Wahrung der Nachtruhe Um Störungen durch Licht zu vermeiden, wird die Installation einer Beleuchtung untersagt. Dadurch wird die Nachtruhe auf dem Spielplatz automatisch eingehalten.
V 03	Monitoring des Brutgeschehens Um die langfristige Wirkung des Spielplatzes auf das Rotmilanrevier zu bewerten und bei Bedarf kurzfristig reagieren zu können, wird ein dreijähriges Monitoring als Maßnahme festgelegt. Sollte es zur Aufgabe des Brutgeschehens kommen, so muss der Spielplatz während der Brutzeit geschlossen werden.

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Es sind keine artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig.

6.3. Kompensationsmaßnahmen

Es sind keine Kompensationsmaßnahmen notwendig.

6.4. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenregelung												
V 02 Nachtruhe												
V 03 Monitoring												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als gering einzuschätzen. Ein Verlust von Brutrevieren ist im Zuge des Vorhabens nicht zu erwarten. Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung (V 01) einzuhalten.

Einzig das nah gelegene Brutrevier des Rotmilans kann zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Sollte das Monitoring ergeben, dass die Vögel sich zukünftig - anders als in der aktuellen Nutzung - doch gestört fühlen, müssten zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 24.02.2025

Patrick Masius

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

8 Literatur

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F.W., TÖPFER-HOFFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (4) (4/16): 173-204.
- BRIGHT, P., MORRIS, P. & MITCHELL-JONES T. (2006) The dormouse conservation handbook. English Nature, Peterborough.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (3), Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 170 (2). Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 08. Dezember 2022
- DIETZ, C., NILL, D., VON HELVERSEN, O. (2016): Handbuch der Fledermäuse – Europa und Westafrika. 1 Auflage – Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- DIETZ, M., HÖCKER, L., LANG, J. & SIMON, O. (HRSG. HLNUG: 2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung, Wiesbaden.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- HESSISCHES GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V. (HRSG. 2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas. 1. Auflage. Echzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG. 2025): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG. 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.

KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S., EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L. & THORN, S. (HRSG. HMUKLV: 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung, Stand Dezember 2021. Wiesbaden.

LANGE, A., & E. BROCKMANN (HRSG. HMULV: 2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009, Wiesbaden.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage, 2009. VerlagsKG Wolf, Magdeburg.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1. Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

9.1.1.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung: Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Wälder und Gebüsche mit flächendeckender Krautschicht. In trockenen wie nassen Habitaten anzutreffen. - Kaum im Siedlungsgebiet		Die Art ernährt sich von kleinen Insekten und Spinnen	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Baumhöhlen	☐ in Gebüschen oder Bäumen	☒ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☐ nein
<u>Brutverhalten:</u> Nestbau in dichtem Unterwuchs. Monogame Saisonhe.			
☒ Eine Brut		☐ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten
Brutzeit: Ende März bis Anfang Juni			

9.1.1.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	
2.1.3 Phänologie	☒ Langstreckenzieher	☐ Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Anfang/ Mitte März		Wegzug: Juli	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	Europa: 56.000.000-100.000.000	Deutschland: 790.000-1.200.000 BP	Hessen: > 6.000
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		☒ potentiell	
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel/Nahrungsgast	☐ Durchzügler	
Revieranzahl und Lage:			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		☒ Ja ☐ Nein	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V01)		☒ Ja ☐ Nein	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		☒ Ja ☐ Nein	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		☐ Ja ☐ Nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
☐ Ja		☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		☒ Ja ☐ Nein	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		☒ Ja ☐ Nein	

9.1.1.1.1	Artenschutzrechtliche Prüfung:	Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☐ Nein Bauzeitenregelung (V01)		
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein Wenn JA – kein Verbotstatbestand!		
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ Ja ☒ Nein		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“ ☐ Ja ☒ Nein		
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ Ja ☒ Nein Bauzeitenregelung (V01)		
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein entfällt		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ Ja ☐ Nein		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☐ Nein		
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein		
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich		
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen		
6 Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement		

9.1.1.1.1	Artenschutzrechtliche Prüfung:	Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen		
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.		
☐ liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>		

9.2. Grünfink (*Chloris chloris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:				Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)			
1. Allgemeine Angaben							
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe							
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art		RL Deutschland: *				
☒	Europäische Vogelart		RL Hessen: *				
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)							
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht				
Deutschland:							
Hessen:		X					
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art							
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen							
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u> • Brütet an Waldrändern, in gehölzreichen Weidelandschaften, Gärten und Städten • In Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Bei der Nahrungssuche oft auf Feldern, Ackern und Gärten zu finden. • Kulturfolger und oft innerhalb von Siedlungen zu finden • Napfförmiges Nest in Laubbäumen oder Sträuchern Häufig gut versteckt in dichten Hecken. Manchmal auch in Fassadenberankungen. <u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u> • Grünfinken ernähren sich von Sämereien, Früchten, Knospen und besonders gern Hagebutten. In der Brutzeit besteht die Nahrung auch aus Insekten.							
2.1.2 Brutbiologie <u>Nest:</u> ☐ in/an Gebäuden ☐ in Höhlen ☒ in Gebüsch oder Bäumen ☐ auf dem Boden Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☒ nein							

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☐ ja ☒ nein			
<u>Brutverhalten:</u> Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie (Saisonehe). ☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten			
Brutzeit: April bis August. Die Brutdauer beträgt 12 bis 15 Tage, die Nestlingszeit 13-16 Tage. In der Regel werden 4 bis 6 Eier gelegt.			
2.1.3 Phänologie	☐ Langstreckenzieher	☒ Kurzstreckenzieher	
	Heimzug: Mitte Februar bis Mitte April	Wegzug: Oktober bis Mitte November	
2.1.4 Verhalten	Der Grünfink ist gerne in Hecken unterwegs. Im Winter bilden Grünfinken große Schwärme, die teilweise mit anderen Arten vergesellschaftet sind.		
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 14 -32 Mio. BP (BirdLife International 2004)	<u>Deutschland:</u> 1,45 – 2,05 Mio. BP (Gerlach et al. 2019)	<u>Hessen:</u> 158.000-195.000 (Werner et. al 2014) >6000 BP (HLNUG 2021)
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen ☒ potentiell ☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler			
Revieranzahl und Lage: Die Art findet potentielle Brutplätze in den Gehölzen im Eingriffsbereich.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein Eine Gehölzentnahme findet nicht statt.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein entfällt			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) ☒ Ja ☐ Nein			

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)
Im Eingriffsbereich sind nur einzelne Gehölze anzutreffen, während der zusammenhängende Gehölzbestand im Westen des Geltungsbereichs zum Erhalt festgesetzt ist.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ Ja ☒ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Nein, eine Gefährdung der Brutplätze liegt nicht vor.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein entfällt	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein	
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ Ja ☒ Nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden ☐ Ja ☒ Nein Aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen des Plangebiets und seiner Umgebung und den vorhandenen Vorbelastungen, ist eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die lokale Population sicher auszuschließen.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ Ja ☐ Nein entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: • Bauzeitenbeschränkung (V01)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.3. Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

9.3.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
Bruthabitat und Lebensraum:			
Jagdhabitat und Beutespektrum:			

9.3.1.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung:	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)								
- Besiedelt Wälder mit reichem Unterwuchs aber auch Siedlungsbereich, so lange ausreichend Hecken und Gehölze vorhanden sind - Im Sommer stehen Insekten und Spinnen im Vordergrund, während im Winter überwiegend Samen aufgenommen werden									
2.1.2 Brutbiologie <u>Nest:</u> ☐ in/an Gebäuden ☐ in Baumhöhlen ☒ in Gebüsch oder Bäumen ☐ auf dem Boden Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☐ nein Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☐ ja ☐ nein <u>Brutverhalten:</u> ☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten Brutzeit: Legebeginn ab Anfang April, Zweitbruten ab Anfang Juni, Anfang Juli endet die Brutzeit									
2.1.3 Phänologie ☐ Langstreckenzieher ☒ Kurzstreckenzieher Heimzug: Anfang März bis Anfang Mai Wegzug: -									
2.1.4 Verhalten									
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 25%; text-align: left;">2.2 Brutbestand</th> <th style="width: 25%; text-align: left;"><u>Europa:</u></th> <th style="width: 25%; text-align: left;"><u>Deutschland:</u></th> <th style="width: 25%; text-align: left;"><u>Hessen:</u></th> </tr> <tr> <td></td> <td>12.000.000-26.000.000</td> <td>1.250.000-1.750.000 Rev.</td> <td>> 6.000 BP</td> </tr> </table>		2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>		12.000.000-26.000.000	1.250.000-1.750.000 Rev.	> 6.000 BP
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>						
	12.000.000-26.000.000	1.250.000-1.750.000 Rev.	> 6.000 BP						
3. Vorhabensbezogene Angaben									
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potentiell ☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler Revieranzahl und Lage:									
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG									

9.3.1.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Eine Gehölzentnahme findet nicht statt.
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein
entfällt
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein

☐ Ja ☒ Nein

4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein
Eine Gefährdung der Brutplätze liegt nicht vor
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein
entfällt
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein
- d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!
- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ Ja ☒ Nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein

☐ Ja ☒ Nein

9.3.1.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung: Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen des Plangebiets und seiner Umgebung und den vorhandenen Vorbelastungen, ist eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die lokale Population sicher auszuschließen. ☐ Ja ☒ Nein	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ Ja ☐ Nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☐ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.4. Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	
1. Allgemeine Angaben	
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe	
☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *

Artenschutzrechtliche Prüfung: Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)			
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche <u>Bruthabitat und Lebensraum:</u> - lichte Laub- und Mischwälder mit lockerem Unterwuchs - Auenwälder, größere Feldgehölze, Parklandschaften, Obstwiesen z. T. in Nadelforsten mit eingestreuten Laubhölzern <u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u> - hartschalige Körner, Knospen und Samen von verschiedenen Bäumen und Gehölzen - frische Triebe und Blätter z. T. Raupen und adulte Insekten			
2.1.2 Brutbiologie <u>Nest:</u> ☐ in/an Gebäuden ☐ in Höhlen ☒ in Gebüsch oder Bäumen ☐ auf dem Boden Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☒ nein Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☐ ja ☒ nein <u>Brutverhalten:</u> Freibrüter, Nester in unterschiedlichen Höhen, z. T. kolonieartiges Brüten ☒ Eine Brut ☐ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten Brutzeit: Beginn Anfang bis Mitte April, eher später, bis Mitte Juni, Schlupf ab Anfang Mai, späte Jungvögel fliegen im August aus.			
2.1.3 Phänologie ☐ Langstreckenzieher Heimzug: Februar bis Mai ☒ Kurzstreckenzieher: Teilzieher / Strichvogel Wegzug: Vagabundieren nach der Brutzeit oder Winterflucht			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)							
2.1.4 Verhalten	Nahrungserwerb überwiegend im Kronenbereich, im Herbst/Winter auch am Boden (herabgefallene Früchte). Abflug von Ästen häufig zunächst Fallenlassen und mit nach unten weisenden Bogen.						
2.2 Brutbestand	<table> <tr> <th>Europa:</th> <th>Deutschland:</th> <th>Hessen:</th> </tr> <tr> <td>2,4 – 4,2 Mio. BP</td> <td>160.000 – 350.000 BP</td> <td>25.000 – 47.000 BP</td> </tr> </table>	Europa:	Deutschland:	Hessen:	2,4 – 4,2 Mio. BP	160.000 – 350.000 BP	25.000 – 47.000 BP
Europa:	Deutschland:	Hessen:					
2,4 – 4,2 Mio. BP	160.000 – 350.000 BP	25.000 – 47.000 BP					
3. Vorhabensbezogene Angaben							
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potentiell ☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler							
Revieranzahl und Lage:							
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG							
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)							
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Gehölze werden nicht entnommen.							
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein entfällt							
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)							
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein							
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein							
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)							
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein Für Brutstätten liegt keine Gefährdung vor.							
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein entfällt							

Artenschutzrechtliche Prüfung: Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	☐ Ja ☐ Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen des Plangebiets und seiner Umgebung und den vorhandenen Vorbelastungen, ist eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die lokale Population sicher auszuschließen.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☒ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	
☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
☐ liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.5. Star (*Sturnus vulgaris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u> - Vorzugsweise an Randlagen von Wäldern, auch auf Streuobstwiesen und in breitem Spektrum von Stadthabitaten - Ausschlaggebend ist ein Angebot an geeigneten Brutplätzen (Höhlen)	<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u> Nahrungssuche vorzugsweise auf kurzrasigen Flächen		
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☒ in/an Gebäuden	☒ in Baumhöhlen	☐ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☒ ja	☐ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☒ ja	☐ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
Brutverhalten: ☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten Brutzeit: Eiablage Erstbrut ab Anfang April, Zweitbrut Mitte Juni; Jungvögel ab Mitte Mai			
2.1.3 Phänologie ☐ Langstreckenzieher ☒ Kurzstreckenzieher Heimzug: Ende Januar – Mitte April Wegzug: ab September			
2.1.4 Verhalten Die Art brütet mitunter in Kolonien. Brut- und Nahrungshabitat können weit auseinander liegen.			
2.2 Brutbestand <u>Europa:</u> <u>Deutschland:</u> <u>Hessen:</u> 23.000.000-56.000.000 BP 2.600.000-3.600.000 Rev > 6.000			
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potentiell ☒ Brutvogel ☐ Rastvogel ☐ Durchzügler Revieranzahl und Lage: Der Star könnte in Baumhöhlen im Plangebiet sowie in den Gebäuden geeignete Brutplätze finden.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Es gehen keine Baumhöhlen verloren, da die Gehölze erhalten bleiben			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein entfällt			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☒ Ja ☐ Nein			
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein entfällt			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein			
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ Ja ☒ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			

Artenschutzrechtliche Prüfung: <i>Star (Sturnus vulgaris)</i>	
Es gehen keine potentiellen Brutplätze verloren. Gelege oder flugunfähige Jungtiere bleiben daher ungefährdet.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	☐ Ja ☐ Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen des Plangebiets und seiner Umgebung und den vorhandenen Vorbelastungen, ist eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die lokale Population sicher auszuschließen.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☒ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.6. Rotmilan (*Milvus milvus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:				Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
1. Allgemeine Angaben				
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe				
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *		
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: V		
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)				
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht	
Deutschland:				
Hessen:		X		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art				
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen				
2.1.1 Habitatansprüche				
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
- Abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Grünlandanteil und Wechsel offener / bewaldeter Biotope - auch extensive Agrarlandschaften bzw. Gebiete mit großen Ackerschlägen innerhalb derer sich durch Standortunterschiede unterschiedliche Wuchsdichten und -höhen ergeben - Brut oft an Waldrändern in Altholzbeständen, auch in Feldgehölzen, Baumreihen oder Überhältern von Windwurfflächen		- sucht fliegend am Boden nach Nahrung, meist im Umkreis von 1-2 km um den Brutplatz, bei günstiger Nahrungverfügbarkeit (Mahd, Ernte) auch bis 15 km (ORT-LIEB 2004) - nach verschiedenen Untersuchungen Aufenthaltshöhe dabei zu etwa 70-75 % der Zeit unter 50 m über Grund (MAMMEN et al 2008, ECODA & LOSKE 2012, eigene Untersuchungen) - Flächen mit geringer Vegetationshöhe benötigt, daher Grünlandanteil für Besiedelung ausschlaggebend, nach Ernte Nahrungssuche auch auf Ackerflächen - Kleinsäuger und Aas sind die Hauptbeute, aber auch Regenwürmer und Großinsekten		
2.1.2 Brutbiologie				
<u>Nest:</u> ☐ in/an Gebäuden ☐ in Baumhöhlen ☒ in Gebüsch oder Bäumen ☐ auf dem Boden				

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☒ ja	☐ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☒ nein
Brutverhalten: Im Nestbereich territorial, sonst mit Artgenossen und anderen Arten eher verträglich, nach der Brutzeit gesellig			
☒ Eine Brut		☐ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten
Brutzeit: Nestbau ab Mitte März, Legezeit ab Ende März bis Anfang Mai, Jungvögel verlassen nach Ästlings- und Bettelflugphase ab August das Revier			
2.1.3 Phänologie	☒ Langstreckenzieher		☐ Kurzstreckenzieher
Heimzug: Ende Februar bis Anfang April, auch Überwinterungen		Wegzug: ab August	
2.1.4 Verhalten	Nahrungssuche in niedrigem Flug (s. o.), Balzflüge z. T. hoch aufsteigend, Streckenflüge auch durch Thermiksegeln, insbesondere auf dem Zug		
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 19.000 – 24.000 BP	<u>Deutschland:</u> 10.300 - 12.700 BP	<u>Hessen:</u> 1.000 – 1.300 BP
	Art ist auf Europa beschränkt!	ca. 60 % des Weltbestands in Deutschland	ca. 10 % des deutschen Bestands
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen		☐ potentiell	
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel/Nahrungsgast	☐ Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: 1 besetzter Horst 40 m nordöstlich des Waldspielplatzes in einer Buche.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		☐ Ja ☒ Nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Der Baumbestand bleibt erhalten			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		☐ Ja ☐ Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
entfällt	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☒ Ja ☐ Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Der Horststandort ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Gelege- und Jungvogelverluste können demnach ausgeschlossen werden.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐ Ja ☐ Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Aufgrund der Nähe des Horststandortes zum Waldspielplatz können Störreaktionen auftreten.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ Ja ☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Um baustellenbedingte Störungen zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V01). Um die Nachtruhe zu gewährleisten, ist keine Beleuchtung zulässig (V02). Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu sichern, ist ein Intensivmonitoring durchzuführen (V03).	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☒ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.7. Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	
1. Allgemeine Angaben		
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe		
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Bewohnt das Innere älterer Wälder mit geschlossenem Kronendach - Geringe Krautflur und wenig Unterwuchs bzw. freier Stammraum mit einzelnen Ästen (Singwarten) benötigt - Vorrangig entlang von Hanglagen oder Talzügen - Nest am Boden unter altem Gras versteckt		- Nahrungserwerb im Kronenbereich - sucht Blätter und Äste ab, sowie kurze Jagdflüge und gezieltes Aufscheuchen von Insekten durch Anfliegen, Rüttelflug vor Astspitzen - frisst Insekten und Spinnentiere	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Höhlen	☐ in Gebüsch oder Bäumen	☒ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☒ nein
<u>Brutverhalten:</u> Monogame Saisonehe, aber Männchen suchen oft zweites Revier, selten 2 Jahresbruten; Familien verlassen Brutreviere frühzeitig; ab Mitte Mai lässt Gesangsaktivität schon wieder nach			
☒ Eine Brut		☐ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten
Brutzeit: Legebeginn ab Anfang Mai, flügge Junge ab Ende Mai/Anfang Juni			
2.1.3 Phänologie		☒ Langstreckenzieher	☐ Kurzstreckenzieher
Heimzug: Hauptsächlich Ende April bis Mitte Mai		Wegzug: ab Mitte Juni	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 14 – 22 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 320.000 – 600.000 BP	<u>Hessen:</u> 20.000 – 30.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
☐ nachgewiesen	☒ potentiell
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel/Nahrungsgast
☐ Durchzügler	
Revieranzahl und Lage:	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Bauzeitenbeschränkung (V01)	☒ Ja ☐ Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Die Habitatqualität verschlechtert sich für diese Art nicht.	☒ Ja ☐ Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Durch eine Bauzeitenbeschränkung können Gelege- oder Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.	☒ Ja ☐ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	☐ Ja ☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ Ja ☒ Nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“ ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden ☐ Ja ☒ Nein	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ Ja ☐ Nein Aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen des Plangebiets und seiner Umgebung und den vorhandenen Vorbelastungen, ist eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die lokale Population sicher auszuschließen	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.8. Weidenmeise (*Parus montanus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
• Feuchte Mischwälder, Erlenbrüche • zimmert oft eigene Bruthöhlen in morsche Bäume		• Insekten und Spinnen • im Winter auch Sämereien	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☒ in Höhlen	☐ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☒ ja	☐ nein
<u>Brutverhalten:</u> Monogame Saisonehe, aber Männchen suchen oft zweites Revier, selten 2 Jahresbruten; Familien verlassen Brutreviere frühzeitig; ab Mitte Mai lässt Gesangsaktivität schon wieder nach			
☒ Eine Brut		☐ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten
Brutzeit: Ende April/Anfang Mai, Brutdauer 13 – 15 Tage, Nestlingszeit 17-20 Tage			
2.1.3 Phänologie		☐ Langstreckenzieher	☐ Kurzstreckenzieher
2.1.4 Verhalten Standvogel, ganzjährig im Brutgebiet			
2.2 Brutbestand		<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>
		0,6 – 1,2 Mio. BP	76.000 – 140.000 BP
			<u>Hessen:</u>
			10.000 – 15.000 BP

Artenschutzrechtliche Prüfung: Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	
3. Vorhabensbezogene Angaben	
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potentiell ☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler Revieranzahl und Lage:	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Gehölze bleiben erhalten. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein entfällt c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein Brutstätten sind nicht betroffen. Gelege- und Jungvogelverluste können daher ausgeschlossen werden. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☒ Nein entfällt c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ Ja ☐ Nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“ ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden ☐ Ja ☒ Nein Aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen des Plangebiets und seiner Umgebung und den vorhandenen Vorbelastungen, ist eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die lokale Population sicher auszuschließen	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ☒ Ja ☐ Nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.9. Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Nadelwälder mit Bindung an Fichtenbestände - Bei Vorhandensein von Nadelbäumen auch Siedlungsnah anzutreffen		Ernährt sich von Arthropoden, die es an Ästen erbeutet	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Baumhöhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☐ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☐ nein
<u>Brutverhalten:</u>			
☐ Eine Brut	☒ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten	
Brutzeit: Anfang April bis Mitte Juni			
2.1.3 Phänologie			
☐ Langstreckenzieher		☒ Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Teilzieher, Ende Februar- Anfang März		Wegzug: ab Mitte August	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand			
<u>Europa:</u>		<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>

Artenschutzrechtliche Prüfung:			Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)
19- 35.000.000 BP	910.000-1.350.000 BP	84.000 – 113.000	
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell ☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler Revieranzahl und Lage:			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ Ja ☒ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Der Baumbestand bleibt erhalten. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein entfällt c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein			
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein Brutstätten sind nicht betroffen. Gelege- und Jungvogelverluste können daher ausgeschlossen werden. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein entfällt c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)	
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	☐ Ja ☐ Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen des Plangebiets und seiner Umgebung und den vorhandenen Vorbelastungen, ist eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die lokale Population sicher auszuschließen	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☒ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ liegen die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmenvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

